



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Masterstudiengang
Brandschutzplanung

an der
Technischen Universität Kaiserslautern

Stand: 01.07.2016

Inhaltsverzeichnis

A Zum Akkreditierungsverfahren	3
B Steckbrief des Studiengangs	4
C Bericht der Gutachter	6
D Nachlieferungen	27
E Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule	27
F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter	27
G Stellungnahme des Fachausschusses	28
H Beschluss der Akkreditierungskommission (01.07.2016)	28

A Zum Akkreditierungsverfahren

Studiengang	Beantragte Qualitätssiegel	Vorhergehende Akkreditierung	Beteiligte FA ¹
Brandschutzplanung	AR ²	2009-2016	FA 03
Vertragsschluss: 23.03.2016 Antragsunterlagen wurden eingereicht im Oktober 2015 Auditdatum: 20.04.2016 am Standort: Kaiserslautern			
Gutachtergruppe: Prof. Dr. Michael Fastabend, IDN Ingenieurbüro DOMKE Nachf.; Prof. Dr. Dietmar Hosser, Technische Universität Braunschweig; Prof. Dr. Walter Pauli, Hochschule Darmstadt; Anton Weimer, Technische Universität Dortmund			
Vertreter/in der Geschäftsstelle: Dr. Michael Meyer			
Entscheidungsgremium: Akkreditierungskommission für Studiengänge			
Angewendete Kriterien: European Standards and Guidelines i.d.F. vom Mai 2015 Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates i.d.F. vom 20.02.2013			

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen im vorliegenden Bericht aufzuführen. In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

¹ FA: Fachausschuss für folgende Fachgebiete - FA 01 = Maschinenbau/Verfahrenstechnik; FA 02 = Elektro-/Informationstechnik; FA 03 = Bauingenieurwesen/Geodäsie; FA 04 = Informatik; FA 05 = Physikalische Technologien, Werkstoffe und Verfahren; FA 06 = Wirtschaftsingenieurwesen; FA 07 = Wirtschaftsinformatik; FA 08 = Agrar-, Ernährungswissenschaften & Landespflanze; FA 09 = Chemie; FA 10 = Biowissenschaften; FA 11 = Geowissenschaften; FA 12 = Mathematik, FA 13 = Physik

² AR: Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

B Steckbrief des Studiengangs

a) Bezeichnung	Abschlussgrad (Originalsprache / englische Übersetzung)	b) Vertiefungsrichtungen	c) Angestrebtes Niveau nach EQF ³	d) Studiengangsform	e) Double/Joint Degree	f) Dauer	g) Gesamtkreditpunkte/Einheit	h) Aufnahme-rhythmus/erstmalige Einschreibung	i) konsekutive und weiterbildende Master	j) Studiengangsprofil
Brandschutzplanung M.Eng.	Fire Protection Engineering, Master of Engineering	--	Level 7	Fernstudium	--	6 Semester	90 ECTS	WS WS 2007/08	weiterbildend	Anwendungsorientiert

³ EQF = European Qualifications Framework

Für den Masterstudiengang hat die Hochschule im Selbstbericht folgendes Profil beschrieben:

Das Ziel dieses Fernstudiums ist, (Bau-)Ingenieuren, Naturwissenschaftlern und Architekten theoretisches und praxisnahes Wissen zu vermitteln, indem die grundlegenden Prinzipien, Gesetzmäßigkeiten und ein ingenieurmäßiges Vorgehen gelehrt werden, um die Vorgaben aus der Musterbauordnung und den davon abgeleiteten Bauordnungen der Bundesländer an Absolventen zu erfüllen: „Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“

Darauf aufbauend erwerben die Studierenden praktische Fähigkeiten und Kompetenzen zu Methoden, Techniken und Werkzeugen im ingenieurmäßigen Brandschutz. Die Studierenden lernen nicht nur diese Verfahren und Technologien anzuwenden, sondern auch in der Praxis geeignete Verfahren und Technologien zu bewerten und auszuwählen. Das Programm bereitet die Studierenden auf eine Karriere als Brandschutzingenieure in der Praxis vor und sorgt dafür, dass sie in der Lage sind, bestehende Produkte und Prozesse in den Organisationen nachhaltig zu verbessern.

Überfachlich ist in diesem Bereich die Projektmanagement-Kompetenz wichtig. Dies ist die Fähigkeit, im Arbeitsumfeld fair, konstruktiv und souverän mit Menschen umzugehen. Dabei spielen vor allem der verantwortliche Umgang und die Zusammenarbeit mit interdisziplinär zusammengesetzten Gruppen oder Organisationen sowie Führungskompetenzen eine große Rolle. Wichtig (als überfachliche Kompetenz) ist auch, ein kritisches Bewusstsein über die neueren Erkenntnisse des Brandschutzes und deren nicht-technische Auswirkungen zu entwickeln.

Das übergeordnete Studienziel lautet:

Die Studierenden haben die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, im Bereich der Brandschutzplanung Sachverhalte zu verstehen und Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich zu bewältigen, indem sie zusätzlich erlernte Arbeitsmethoden und Lernmethoden anwenden, dabei fair, konstruktiv und souverän mit ihren Mitmenschen umgehen und die Auswirkungen ihrer beruflichen Tätigkeit abschätzen können.

C Bericht der Gutachter

Kriterium 2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes
--

Evidenzen:

- Auf der Internetseite der Hochschule sind Qualifikationsziele veröffentlicht und im Diploma Supplement verankert.
- Die Programmverantwortlichen erörtern die Studienziele im Gespräch.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter halten fest, dass die Qualifikationsziele sowohl fachliche Aspekte als auch wissenschaftliche Befähigungen der Studierenden umfassen.

Fachlich sollen die Absolventen die ingenieurmäßigen Prinzipien und Gesetzmäßigkeiten im Brandschutz kennen und anwenden, um geeignete Verfahren und Technologien bewerten und auswählen zu können. Voraussetzung hierfür ist aus Sicht der Gutachter eine Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, ohne die Absolventen nicht in der Lage wären, Aufgaben im Brandschutz selbständig und eigenverantwortlich zu bewältigen. Eine für die Masterqualifikation angemessene Befähigung zur Weiterentwicklung von Methoden strebt die Hochschule implizit an, indem die Studierenden in der Lage sein sollen, bestehende Produkte und Prozesse nachhaltig zu verbessern.

Überfachlich rekurriert die Hochschule auf die Entwicklung von sozialen Kompetenzen im Umgang mit den verschiedenen im Brandschutz beteiligten Gruppen und auf Führungskompetenzen sowie Kompetenzen im Bereich des Projektmanagements zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. Ein gesellschaftliches Engagement der Studierenden strebt die Hochschule implizit an mit dem Bewusstsein über die Zielsetzung des Brandschutzes entsprechend der Bauverordnung zur Rettung von Leben.

Ausgehend von diesen Zielsetzungen können die Gutachter die vorgenommene Umbenennung des Studiengangs von „Baulicher Brandschutz und Sicherheitstechnik“ in „Brandschutzplanung“ gut nachvollziehen. Die Sicherheitstechnik spielt in der Zielsetzung keine besondere Rolle mehr, gleichzeitig impliziert die Brandschutzplanung eine größere Themenbreite als der alleine bauliche Aspekte berücksichtigende Brandschutz.

Die Gutachter sehen das Kriterium als erfüllt an.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.1:

[...]

Die Gutachter bewerten das Kriterium als vollständig/überwiegend/teilweise/nicht erfüllt.

Kriterium 2.2 (a) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem
--

Evidenzen:

- In der Prüfungsordnung sind der Studienverlauf und die Modulstruktur festgelegt, der Abschlussgrad und Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen oder außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen festgelegt, das Kreditpunktesystem definiert und die Vergabe eines ECTS-Grades und des Diploma Supplements vorgesehen.
- Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind studiengangsbezogen ebenfalls in der Prüfungsordnung und allgemein in der Einschreibeordnung der Universität geregelt.
- Informationen über die Studiengangsvoraussetzungen sind auf den Webseiten veröffentlicht.
- Die Modulbeschreibungen informieren Interessierte über die einzelnen Module.
- Das studiengangsspezifische Muster des Diploma Supplements gibt Auskunft über die Einzelheiten der Studienprogramme.
- Studierende geben Auskunft über ihre Einschätzungen zu der Studienstruktur und Modularisierung sowie zum studentischen Arbeitsaufwand.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

a) Studienstruktur und Studiendauer

Die Studiendauer entspricht mit sechs Semestern und 90 Kreditpunkten dem von der KMK für einen weitbildenden Fernstudiengang, der berufsbegleitend studiert werden kann, vorgegebenen zeitlichen Rahmen. Der Studiengang hat ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil und strebt wissenschaftliche Kenntnisse, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen an (siehe Abschnitt 2.1). Die Vorgaben der KMK zu Studienstruktur und Studiendauer werden für die Studiengänge eingehalten.

Die Abschlussarbeit hat einen Umfang von 20 Kreditpunkten und liegt damit in dem von der KMK vorgesehenen zeitlichen Rahmen.

b) Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Die Gutachter stellen fest, dass ein erster berufsqualifizierender Abschluss vorausgesetzt wird, so dass die KMK Vorgaben diesbezüglich umgesetzt sind.

c) Studiengangsprofile

Die Gutachter stellen fest, dass die Studieninhalte einen deutlichen Anwendungsbezug aufweisen. Auch die Forschungsprojekte der Lehrenden bestärken diese Profilierung, so dass die Gutachter die vorgesehene anwendungsorientierte Profilierung des Programms bestätigen.

d) Konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge

Der Studiengang setzt eine qualifizierte fachlich einschlägige berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr voraus. Die Inhalte können somit an die beruflichen Erfahrungen der Studierenden anknüpfen. Der Masterstudiengang bietet Studierenden mit Berufserfahrung die Möglichkeit, sich in einem Spezialthema vertieft weiterzubilden. Die Gutachter sehen inhaltlich das Programm von der Hochschule daher zu Recht als weiterbildenden Studiengang kategorisiert. In formeller Hinsicht stellen sie fest, dass die Hochschule für die Zulassung eine einschlägige berufliche Praxis von mindestens einem Jahr voraussetzt und somit auch diese Vorgaben der KMK in Bezug auf Weiterbildungsprogramme erfüllt. Allerdings stellen die Gutachter auch fest, dass die Hochschule Studierenden, die bisher mit weniger als 240 Kreditpunkten zukünftig mit weniger als 210 Kreditpunkten aus dem Erststudium den Studiengang beginnen, die einjährige Berufserfahrung zusätzlich mit bis zu 30 Kreditpunkten anerkennt. Aus Sicht der Gutachter können Zugangsvoraussetzungen, die die Qualifikation für die Aufnahme des Studiums sicherstellen, nicht gleichzeitig auch auf Studieninhalte angerechnet werden. Sie erwarten daher an dieser Stelle eine entsprechende Überarbeitung der Zulassungsbedingungen, zumal die Studierenden auf Grund der Altersstruktur in aller Regel deutlich mehr als ein Jahr beruflicher Praxis nachweisen können.

e) Abschlüsse und f) Bezeichnung der Abschlüsse

Für das Programm wird nur ein Abschluss vergeben. Die Gutachter stellen fest, dass der Abschlussgrad „Master of Engineering“ entsprechend der Ausrichtung des Programms verwendet wird.

Die Vergabe des Diploma Supplements ist in der Prüfungsordnung verankert. Aus dem vorliegenden studiengangspezifischen Muster des Diploma Supplements erkennen die

Gutachter, dass dieses außenstehende Dritte angemessen über den Studiengang informiert.

g) Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktsystem

Für alle Module liegen Beschreibungen vor, die den Studierenden elektronisch zur Verfügung stehen. Entsprechend den Empfehlungen aus den KMK-Vorgaben geben die Modulbeschreibungen grundsätzlich Auskunft über die Ziele, Inhalte, die Verwendbarkeit, die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, die Leistungspunkte, die Häufigkeit des Angebots, den Arbeitsaufwand und die Dauer. Allerdings stellen die Gutachter fest, dass die Modulbeschreibungen zum Teil noch Überarbeitungsbedarf aufweisen. Neben einer Vielzahl redaktioneller Fehler, insbesondere in Hinblick auf Konsistenz zwischen den angegebenen Zeitstunden und den vorgesehenen ECTS-Punkten, weist eine Reihe von Modulen Lücken in der Beschreibung auf oder die Modulziele sind als Lehrziele formuliert, die auf die Vermittlung der Inhalte abheben. Auch die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sind nicht durchgängig transparent beschrieben. Hier sehen die Gutachter noch grundlegenden Überarbeitungsbedarf.

Nach der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung können einem ECTS-Punkt zwischen 25 und 30 studentische Arbeitsstunden zugrunde gelegt werden. In den Modulbeschreibungen wird – abweichend von der geänderten Zuordnung von 25 Arbeitsstunden zu einem ECTS-Punkt - meist noch von 30 Stunden Arbeitsaufwand für die Studierenden ausgegangen. Da aber diese Angaben nicht durchgängig sind und häufig auch fehlerhaft berechnet sind, halten es die Gutachter entsprechend den Auslegungen der KMK Vorgaben durch den Akkreditierungsrat für notwendig, eindeutig anzugeben, wie viele studentische Arbeitsstunden einem Kreditpunkt zugrunde gelegt werden.

Die Gutachter stellen fest, dass die Hochschule die Vergabe relativer ECTS-Noten in der Prüfungsordnung verankert hat, diese allerdings nur auf Antrag der Studierenden ausweist. Im Sinne der Transparenz wäre es aus ihrer Sicht wünschenswert, statistische Daten zur Einordnung der Abschlussnote oder die bisher vorgesehenen ECTS-Noten nicht nur auf Antrag der Studierenden, sondern regelmäßig auszuweisen.

Die Gutachter sehen die in diesem Abschnitt thematisierten KMK-Vorgaben somit als weitgehend erfüllt an.

Die Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs (A 2 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben) werden im Rahmen des Kriteriums 2.3 behandelt.

Die Berücksichtigung der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und für die Modularisierung“ wird im Zusammenhang mit den Kriterien 2.3 (Modularisierung (einschl. Modulumfang), Modulbeschreibungen, Mobilität, Anerkennung), 2.4

(Kreditpunktsystem, studentische Arbeitslast, Prüfungsbelastung), 2.5 (Prüfungssystem: kompetenzorientiertes Prüfen) überprüft.

Kriterium 2.2 (c) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem
--

Evidenzen:

- In der Prüfungsordnung sind die Prüfungen pro Modul sowie die Modulstruktur festgelegt.
- Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind ebenfalls in der Prüfungsordnung verankert.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass die Module in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen werden (vgl. Kriterium 2.4, unten). Da die Module keine Abhängigkeiten voneinander haben bzw. sich keine Module über zwei Semester erstrecken, ist die Flexibilität der Studiengestaltung für die Studierenden nicht eingeschränkt (vgl. Kriterium 2.3, unten).

Für das Masterprogramm wird die besondere Eignung der Bewerber festgestellt. Die Einzelheiten werden in den Masterzugangsordnungen definiert. Die Prüfungsordnungen sind einer Rechtsprüfung unterzogen worden, so dass die Gutachter davon ausgehen, dass die landesspezifischen Vorgaben für die Musterstudienordnung umgesetzt worden sind. (vgl. Kriterium 2.3 und Kriterium 2.8, unten).

Weiterhin lässt die Hochschule Personen, die über keinen ersten Hochschulabschluss verfügen, unter bestimmten Voraussetzungen zu dem weiterbildenden Studiengang zu. Diese Bedingungen sind der Prüfungsordnung zu entnehmen (vgl. Kriterium 2.3, unten).

Die Gutachter sehen somit die landesspezifischen Vorgaben als erfüllt an.

Kriterium 2.2 (d) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem
--

Verbindliche Auslegungen des Akkreditierungsrates müssen an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.2:

Die gleichzeitige Anrechnung der einjährigen Berufspraxis als Zulassungsvoraussetzung und als Ausgleich für ggf. fehlende ECTS-Punkte halten die Gutachter weiterhin für nicht mit den KMK Vorgaben vereinbar. Wenn die KMK davon ausgeht, dass die Studierfähigkeit in einem weiterbildenden Masterstudiengang erst durch eine einjährige Berufspraxis

erreicht wird, und diese entsprechend als Zugangsvoraussetzung festgelegt hat, können damit aus Sicht der Gutachter nicht gleichzeitig Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen kreditiert werden, die erst mit einem Studium erreicht werden sollen. Übertragen auf konsekutive Programme würde das Vorgehen der Hochschule bedeuten, dass Studierenden mit einem sechssemestrigen Bachelorabschluss für einen Masterstudiengang mit drei Semestern die fehlenden ECTS-Punkte aus dem Bachelorprogramm angerechnet werden würden, im Endeffekt also keine zusätzlichen Leistungen zu der grundsätzlichen Zulassungsvoraussetzung mehr erbracht werden müssten. Sie schlagen daher weiterhin eine entsprechende Auflage vor.

Hinsichtlich der Vergabe relativer ECTS-Noten in Ergänzung zur deutschen Abschlussnote begrüßen die Gutachter das Vorgehen der Hochschule, diese bereits jetzt automatisch auszuweisen und nicht nur auf Antrag der Studierenden. Da diese Regelung aber in der Prüfungsordnung verankert ist, schlagen die Gutachter weiterhin eine entsprechende Empfehlung vor.

Zu den weiteren Punkten in diesem Abschnitt hat die Hochschule keine Stellung bezogen, so dass die Gutachter insgesamt ihre bisherige Bewertung bestätigen und das Kriterium weitestgehend als erfüllt ansehen.

Kriterium 2.3 Studiengangskonzept
--

Evidenzen:

- Ein Studienplan, aus dem die Abfolge, der Umfang und der studentische Arbeitsaufwand der Module pro Semester hervorgehen, ist veröffentlicht.
- Modulbeschreibungen, die den Lehrenden und Studierenden zur Verfügung stehen, zeigen die Ziele und Inhalte sowie die eingesetzten Lehrformen der einzelnen Module auf.
- Die Studienmaterialien zeigen die inhaltliche und didaktische Begleitung der Studierenden auf.
- Klausuren, Projekt- und Entwurfsarbeiten sowie Abschlussarbeiten zeigen die Umsetzung der Ziele in den einzelnen Modulen sowie in dem Studiengang insgesamt auf und lassen die Anforderungen an die Studierenden erkennen.
- In der Prüfungsordnung sind die Regelungen zur (Auslands-)Mobilität, zur Zulassung, zu Praxisphasen und zur Anerkennung von an anderen Hochschulen oder außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen sowie ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen festgelegt.

- Informationen über die Zugangsvoraussetzungen sind auf den Webseiten veröffentlicht.
- Im Selbstbericht wird das vorhandene Didaktik-Konzept der Hochschule beschrieben.
- Die Studierenden geben im Gespräch ihre Erfahrungen mit der inhaltlichen und strukturellen Gestaltung der Programme wieder.
- Eine Ziele-Module-Matrix zeigt die Umsetzung der Ziele und Lernergebnisse in dem Studiengang und die Bedeutung der einzelnen Module für die Umsetzung.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Studiengangskonzept / Umsetzung der Qualifikationsziele:

Die Hochschule legt ein gegenüber der Erstakkreditierung verändertes Studiengangskonzept vor, das den Studienabschluss nicht mehr nach vier Semestern, sondern nach sechs Semestern vorsieht. Gleichzeitig wird der Studenumfang von 60 auf 90 ECTS-Punkte angehoben. Die Gutachter begrüßen diese Maßnahme, die der Hochschule ermöglicht, mehr Grundlagen, vor allem im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich anzubieten, die beispielsweise Studierenden aus dem Architekturbereich häufig fehlen. Durch die Umstrukturierung erwarten die Gutachter eine deutliche Erleichterung des Studiums und damit der Studierbarkeit, da in der Vergangenheit die Studierenden die fehlenden Grundlagen ohne Anleitung selbstorganisiert nachholen mussten. Gleichzeitig stellen sie fest, dass die Hochschule die zusätzlichen zeitlichen Spielräume für eine Vertiefung weiterer Themen vorsieht.

Das Curriculum umfasst die Module Erweiterte Ingenieurgrundlagen für den Brandschutz, Brandchemie und Brandfolgen, Recht, Abwehrender Brandschutz, Baustoffe und Bauteile, Technische Gebäudeausrüstung, Organisatorischer Brandschutz und Betriebliche Sicherheit, Sonderbauten, Entwurf und Konstruktion, Bauen im Bestand sowie Brandschutzingenieurmethoden.

Entsprechend den Zielsetzungen wird die Sicherheitstechnik in dem Curriculum nicht mehr behandelt. Die Gutachter begrüßen, dass die zusätzlich integrierten Grundlagen einen direkten Bezug zum Brandschutz aufweisen, so dass auch für diejenigen Studierenden, die vergleichbare Grundlagen bereits in den Erststudiengängen erlangt haben, ein Mehrwert gegeben ist.

Die Gutachter hinterfragen die sehr intensive Behandlung rechtlicher Fragen in dem Programm. Diese ist offenbar auf einen Wunsch der Studierenden zurückzuführen, auch europäische Rechtsvorgaben zu behandeln. Der daraufhin entwickelte Themenkatalog führ-

te zu dem jetzigen Modulumfang. Aus Sicht der Gutachter ist die umfangreiche Behandlung rechtlicher Gesichtspunkte grundsätzlich akzeptabel, sie weisen aber darauf hin, dass der Themenkomplex Bauen im Bestand vergleichsweise oberflächlich behandelt wird. Im Hinblick auf die formulierten Studienziele hätten die Gutachter eine stärkere Gewichtung auf letzteres Gebiet vermutet. Auch wenn die Umsetzung der Studienziele durch die derzeitige Themengewichtung nicht in Frage gestellt wird, würde nach Einschätzung der Gutachter eine intensivere Behandlung des Themas Bauen im Bestand die Umsetzung der Studienziele noch besser fördern. Sie raten der Hochschule daher zu einer entsprechenden Umgewichtung bei der Themenbehandlung.

Nach übereinstimmender Ansicht von Gutachtern und Programmverantwortlichen ist Building Information Modelling auch für die Brandschutzplanung ein interessantes Thema. Derzeit werden BIM Aspekte für die Präsenzprogramme der Hochschule eingeführt. Die Gutachter begrüßen, dass dann auch entsprechende Themen in das Fernstudium integriert werden. Dabei können die Gutachter nachvollziehen, dass dieser Aspekt im Fernstudium wegen der Berufserfahrung der Studierenden eine eher untergeordnete Rolle spielen wird.

Die Gutachter sehen in dem Curriculum kein Angebot für die Studierenden, mit dem diese ihre sozialen Kompetenzen in der Art weiterentwickeln könnten, wie dies aus den Studienzielen abzuleiten ist. Hier stellen die Gutachter eine Diskrepanz zwischen den Zielsetzungen und deren Umsetzung fest.

Mit dieser Ausnahme sehen sie die Zielsetzungen in dem Curriculum aber gut umgesetzt. Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Modularisierung / Modulbeschreibungen:

Der Studiengang ist modularisiert, wobei die einzelnen Module in sich abgeschlossene und aus Sicht der Gutachter sinnvoll zusammengesetzte Lehr- und Lerneinheiten bilden. Sie gewinnen den Eindruck, dass die einzelnen Module inhaltlich gut miteinander verknüpft sind, so dass auch von den Studierenden die Zusammenhänge erkannt werden.

Die einzelnen Module weisen in der Regel zwischen 5 und 10 Kreditpunkte auf. Lediglich zwei Module liegen mit 4 Kreditpunkten unterhalb der von der KMK angegebenen Mindestgröße. Grundsätzlich sind diese Abweichungen von den KMK Vorgaben im Sinne einer Ausnahmeregelung für die Gutachter akzeptabel, da sich durch die gesamte Modulstruktur keine übermäßige Prüfungsdichte ergibt (vgl. Kriterium 2.4, unten). Hinsichtlich des Moduls Bauen im Bestand raten die Gutachter aber aus inhaltlichen Gründen zu einer

Ausdehnung, um die dort verorteten Themengebiete intensiver behandeln zu können (vgl. dieses Kriterium, oben).

Angesichts des Umstandes, dass es sich bei dem Studiengang um ein sehr spezialisiertes Angebot handelt, können die Gutachter nachvollziehen, dass die Hochschule den Studierenden keine Wahlmöglichkeiten anbietet. Sie weisen aber darauf hin, dass angesichts der heterogenen Vorkenntnisse der Studierenden eine Untergliederung in zwei Studienrichtungen im Bereich der Planung und des konstruktiven Ingenieurbaus überlegenswert wären.

Didaktisches Konzept / Praxisbezug:

Aus Sicht der Gutachter spiegelt das didaktische Konzept für den Studiengang die Ausrichtung der Hochschule auf die Erwachsenenbildung, die mit ca. 4000 Fernstudierenden in 20 Studiengängen nach eigenen Angaben die zweitgrößte Fernuniversität in Deutschland ist, sehr gut wider.

Der Studiengang ist als berufsbegleitender Fernstudiengang mit einem entsprechenden didaktischen Konzept gestaltet. Der ganz überwiegende Arbeitsaufwand wird von den Studierenden im Selbststudium erbracht. An insgesamt 5 Wochenenden finden im Studium Präsenzphasen statt, in denen auch die Prüfungen durchgeführt werden, sofern nicht Hausarbeiten oder Entwürfe als Prüfungsleistungen vorgesehen sind. Dabei dienen die Präsenzphasen in erster Linie zur Diskussion über die Studieninhalte, wozu eine entsprechend intensive Vorbereitung des Lernstoffes notwendig ist. Die Präsenzzeiten finden in der Hochschule statt.

Die Gutachter sehen die Aufteilung von Präsenzphasen und Selbststudium für ein Fernstudium als grundsätzlich angemessen an. Sie haben den Eindruck, dass ausreichend Präsenzzeiten vorgesehen sind, um Fragen, die sich im Selbststudium ergeben haben, im persönlichen Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden zu klären. Der didaktische Aufbau der Präsenzphasen ist sehr gut auf die Studienmaterialien abgestimmt und wird von den Studierenden ausdrücklich gelobt, es wird allerdings der Wunsch nach mehr oder längere Präsenzphasen geäußert. Dagegen geht die Hochschule auf Grund der Erfahrungen in anderen Studiengängen, in denen Studierende vergleichbare Wünsche geäußert haben, davon aus, dass zusätzliche Präsenzangebote, sofern sie auf freiwilliger Basis erfolgen, von den Studierenden nicht angenommen werden. Gerade im Themengebiet der Bauteile sehen die Gutachter allerdings zusätzliche Präsenzphasen speziell für Architekturstudierende als wünschenswert an. Diese könnten aus Sicht der Gutachter auch fakultativ angeboten werden, da Studierende mit einem Bauingenieurhintergrund schon entsprechende Vorkenntnisse aufweisen. In diesem Zusammenhang begrüßen die Gutachter Überlegungen der Hochschule, eine zeitliche Trennung von Präsenzphasen und Prüfungen

von 1-2 Wochen einzurichten, was auch aus Sicht der Lehrenden didaktische Vorteile hätte.

Das Selbststudium unterstützt die Hochschule durch umfangreiche Studienmaterialien, die für die jeweiligen Module speziell erstellt werden und den Studierenden elektronisch und in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Aus Sicht der Gutachter sind die Materialien didaktisch sehr gut aufgearbeitet, um den Studierenden die Bearbeitung auch ohne persönliche Anleitung durch Lehrende zu ermöglichen. Neben den Studienmaterialien zu den einzelnen Modulen erhalten die Studierenden eine so genannte Studienanleitung, in der der Studienablauf dargestellt wird und Hinweise zum Lernablauf gegeben werden. In den so genannten Studienanweisungen erhalten die Studierenden Anleitungen zur Bearbeitung von Literatur neben den Studienmaterialien.

Zur Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden, aber auch innerhalb der Studierendengruppen unterhält die Hochschule eine spezielle Internetplattform, über die auch e-learning Formate angeboten werden.

Die Gutachter zeigen sich insgesamt beeindruckt von der Umsetzung des didaktischen Konzeptes, das aus ihrer Sicht einen reibungslosen Ablauf des Studiums ermöglicht.

Allerdings stellen sie fest, dass die Hochschule keine spezielle didaktische Unterstützung zur Förderung der sozialen Kompetenzen der Studierenden anbietet. Vielmehr ist es der Selbstorganisation der Studierenden überlassen, sich untereinander zu vernetzen und auszutauschen. Die Gutachter könnten sich vorstellen, dass über verpflichtende Gruppenarbeiten die Hochschule die Umsetzung ihrer eigenen Studienziele fördern könnte. Auch wenn sie durchaus nachvollziehen können, dass aus Sicht der Hochschule eine Entwicklung der Persönlichkeit auch durch Selbstentwicklung möglich ist, zumal die Hochschule fortlaufend über die Möglichkeiten einer didaktischen Förderung berät, sehen es die Gutachter als notwendig an, die Studienziele, die Studieninhalte und das didaktische Konzept hinsichtlich der Förderung sozialer Kompetenzen der Studierenden in Übereinstimmung zu bringen.

Zugangsvoraussetzungen:

Als Zugangsvoraussetzung sieht die Hochschule einen ersten Abschluss im Bereich des Bauingenieurwesens oder der Architektur vor. Weiterhin müssen die Studierenden eine mindestens einjährige Berufspraxis nachweisen. Für Bewerber ohne ersten Hochschulabschluss ist das Studium nach einer definierten Berufserfahrung und dem erfolgreichen Bestehen der Eignungsprüfung möglich. Da der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, hat die Hochschule ein Auswahlverfahren definiert, sofern mehr Bewerber auftreten als Studienplätze vorhanden sind.

Hinsichtlich der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen nehmen die Gutachter zur Kenntnis, dass derzeit eine Rahmenprüfungsordnung erarbeitet wird, in der die Anerkennungsregelungen entsprechend der Lissabon Konvention erfolgen sollen. Bisher erfolgt die Anerkennung bei der Gleichwertigkeit von Studienleistungen, was nicht der Lissabon Konvention entspricht, so dass die Gutachter noch Überarbeitungsbedarf sehen. Hinsichtlich der Beweislastumkehr stimmen die Gutachter mit der Hochschule überein, dass Ablehnungen seitens der Hochschule ohnehin begründet werden müssen, da ein Anspruch der Studierenden auf Anerkennung besteht, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Allerdings weisen die Gutachter darauf hin, dass nach den Regeln des Akkreditierungsrates die Beweislastumkehr für Studierende transparent sein muss, da nicht davon auszugehen ist, dass diese sich mit den Begründungspflichten im deutschen Verwaltungsrecht auskennen. Anerkennungsregelungen für außerhochschulische Leistungen bis zu einem Umfang von 50% des Studienangebotes hat die Hochschule definiert.

Studienorganisation:

Studienverlauf und Abstimmung der Module aufeinander sind aus Sicht der Gutachter sehr stimmig.

Insgesamt sehen die Gutachter die Anforderungen aus diesem Kriterium als weitestgehend erfüllt an.

Zur Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderungen sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.3:

Die Gutachter begrüßen die Ankündigung der Hochschule, dem Thema Bauen im Bestand ein größeres Gewicht zuzumessen. Da bisher aber noch keine Umsetzung erfolgen konnte, schlagen die Gutachter weiterhin eine entsprechende Empfehlung vor.

Gleichfalls begrüßen die Gutachter die Ankündigung der Hochschule, das Angebot zur Förderung der sozialen Kompetenzen der Studierenden zu erweitern. Da hier aber ebenfalls noch keine Umsetzung erfolgen konnte, schlagen die Gutachter weiterhin eine Auflage vor, dass die Studieninhalte und das didaktische Konzept ~~sind~~ hinsichtlich der formulierten angestrebten sozialen Kompetenzen in Übereinstimmung zu bringen sind.

Schließlich begrüßen die Gutachter die Ankündigung der Hochschule, die Lissabon Konvention in der Prüfungsordnung angemessen umzusetzen. Da die in Kraft gesetzte Prü-

fungsordnung noch nicht vorgelegt werden konnte, schlagen sie aber weiterhin eine entsprechende Auflage vor.

Sie bedauern hingegen die Unschärfe in ihrer Aussage bezüglich der Fernstudienangebote. Selbstverständlich sehen sie die Technische Universität Kaiserslautern nicht als Fernuniversität an, sondern wollten lediglich das große Angebot an Fernstudiengängen zum Ausdruck bringen, dass an der Universität durch das In-Institut DISC getragen wird. Sie danken der Hochschule für die Klarstellung.

Gleichfalls bedauern die Gutachter das offensichtliche Missverständnis aus dem Gespräch mit den Lehrenden hinsichtlich der zeitlichen Trennung der Präsenzphasen und der Prüfungen. Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule keine Überlegungen zu entsprechenden Schritten anstellt, wie das die Gutachter aus Äußerungen während des Audits herausgehört hatten. Gleichwohl wäre aus Sicht der Gutachter eine solche Maßnahme durchaus wünschenswert, um die Erkenntnisse aus den Präsenzphasen für die Prüfungen reflektieren zu können.

Die Gutachter bewerten das Kriterium als weitgehend erfüllt.

Kriterium 2.4 Studierbarkeit

Evidenzen:

- Ein Studienplan, aus dem die Abfolge, der Umfang und der studentische Arbeitsaufwand der Module pro Semester hervorgehen, ist veröffentlicht.
- Die Modulbeschreibungen geben Auskunft über den studentischen Arbeitsaufwand, die Prüfungsformen und Prüfungsanzahl in den einzelnen Modulen.
- Die Allgemeine und die fachspezifische Prüfungsordnung enthalten alle prüfungsrelevanten Regelungen zu den Studiengängen inklusive besonderer Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen.
- Im Selbstbericht wird das vorhandene Beratungs- und Betreuungskonzept der Hochschule dargestellt.
- Die Studierenden geben Auskunft über ihre bisherigen Erfahrungen mit der Studierbarkeit.
- Die Ergebnisse aus internen Befragungen und Evaluationen geben Auskunft über die Einschätzung der Prüfungsorganisation, des studentischen Arbeitsaufwandes und der Betreuungssituation seitens der Beteiligten.
- Statistische Daten geben Auskunft über die durchschnittliche Studiendauer und die Studienabbrecher.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Eingangsqualifikationen / Studienplangestaltung:

Die Hochschule hat mit der Umstrukturierung des Programms (vgl. Kriterium 2.3, oben) den heterogenen Vorkenntnissen der Studierenden Rechnung getragen und eine stärkere Behandlung brandschutzspezifischer Grundlagen in das Curriculum integriert. Wünschenswert wären aus Sicht der Gutachter noch weitere Unterstützungsangebote speziell für Studierende mit einer Architekturvorbildung.

Studienplangestaltung

Da das Programm als Fernstudium konzipiert ist, spielt die Studienplangestaltung keine bedeutsame Rolle hinsichtlich der Studierbarkeit. Die Gutachter begrüßen aber, dass die Hochschule mehrere Termine für die Präsenzphasen anbietet, um so allen berufstätigen Studierenden eine Teilnahme zu ermöglichen.

Studentische Arbeitslast:

Das Programm ist mit einem Kreditpunktesystem ausgestattet, das die Vergabe von ECTS-Punkten vorsieht. Dabei legt die Hochschule in dem neu strukturierten Studiengang einem ECTS-Punkt nicht mehr 30, wie in dem viersemestrigen Programm, sondern 25 studentische Arbeitsstunden zu Grunde. Unter Berücksichtigung der Verlängerung des Studiums von vier auf sechs Semester ergibt sich somit eine Reduzierung des studentischen Arbeitsaufwandes pro Semester von 450 Stunden im bisherigen Programm auf ca. 370 Stunden in der neuen Struktur, bei gleichzeitiger Ausdehnung des Gesamtaufwandes im Studium. Die Gutachter begrüßen diese Neuerung im Sinne der Studierbarkeit.

Sie gewinnen den Eindruck, dass die studentische Arbeitsbelastung grundsätzlich den vorgesehenen ECTS-Punkten zu entsprechen scheint. Der vorgesehene Arbeitsaufwand für die einzelnen Module erscheint den Gutachtern angesichts der angestrebten Modulziele und der vorgesehenen Modulinhalte realistisch, und die Studierenden bestätigen, dass der Arbeitsaufwand grundsätzlich den ECTS-Punkten entspricht, auch wenn die Belastung abhängig von den Vorkenntnissen der Studierenden in den einzelnen Modulen sehr unterschiedlich sein kann. Dem hat die Hochschule hinsichtlich des Moduls Bauteile Rechnung getragen und das Modul in der neuen Programmstruktur mit einem zusätzlichen ECTS-Punkt bewertet, ohne die Inhalte und Ziele zu ändern.

Prüfungsbelastung und -organisation:

Alle Module schließen mit nur einer Prüfung ab. Auf Grund der Modulstruktur ergeben sich somit elf Prüfungen in den ersten fünf Semestern des Programms. Dabei beinhaltet

das dritte Semester drei, die übrigen Semester zwei Prüfungen. Die Gutachter erkennen somit eine angemessene quantitative Prüfungsbelastung der Studierenden.

Die Prüfungen sind in der Regel sehr gut durch die Studienbriefe vorbereitet. Lediglich die Prüfung im Modul Bauteile fällt in ihren Anforderungen heraus und geht nach Aussagen der Studierenden deutlich über das Skript hinaus. Den eingesehenen Prüfungsunterlagen entnehmen die Gutachter, dass die Aufgabenstellungen auch für Bauingenieurprogramme sehr anspruchsvoll sind. Nach Einschätzung der Gutachter sind diese Anforderungen von Architekturstudierenden ohne die notwendigen Kenntnisse kaum nach einem Selbststudium zu erfüllen. Dies bestärkt die Gutachter darin, dass zusätzliche (fakultative) Präsenzphasen für Studierende mit einer Architekturvorbildung in diesem Modul ausgesprochen sinnvoll erscheinen.

Das Prüfungssystem wird im Übrigen unter Kriterium 2.5 behandelt.

Beratung / Betreuung:

Für die Beratung der Studierenden erkennen die Gutachter umfassende Angebote sowohl auf zentraler Ebene als auch innerhalb des Weiterbildungsträgers DIS der Technischen Universität Kaiserslautern. Ein Behindertenbeauftragter der Hochschule berät Studierende bei spezifischen Fragestellungen. Die fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Lehrenden, während die Studiengangsberater des DIS die organisatorische Betreuung sicherstellen. Insgesamt sind die Studierenden mit der Reaktionszeit auf Fragen per E-Mail sehr zufrieden und loben auch die Qualität der Beratung. Einzig bemängeln sie, dass die Informationen für die Nutzung der online-Angebote nicht gebündelt vorliegen, sondern in den Studienunterlagen an verschiedenen Stellen aufgeführt sind.

Insgesamt bewerten die Gutachter die vorhandenen Beratungsangebote der Hochschule als sehr gut ausgestaltet. Dennoch halten sie angesichts der unterschiedlichen Vorkenntnisse der Studierenden zusätzliche Unterstützungsangebote in einzelnen Modulen insbesondere für Studierende der Architektur für sehr wünschenswert. Dies betrifft nicht grundlegende Vorkenntnisse, die von allen Studierenden, wie dies von der Hochschule erwartet wird, im Selbststudium erarbeitet werden. Die Aneignung spezieller Vorkenntnisse sollte aus Sicht der Gutachter aber von der Hochschule stärker begleitet werden.

Studierende mit Behinderung:

Ein Nachteilsausgleich berücksichtigt zusammen mit den speziellen Betreuungsangeboten aus Sicht der Gutachter die Belange von Studierenden mit Behinderungen.

Insgesamt fördern die genannten studien- und prüfungsorganisatorischen Aspekte einschließlich der Zugangsregelung und der Maßnahmen der Hochschule zur Berücksichti-

gung heterogener Eingangsqualifikationen, die Studierbarkeit des Studienprogramms. Dies bestätigt sich für die Gutachter auch aus den vorgelegten Studienstatistiken, nach denen die Abbrecherquote bei 20% liegt, einem für Fernstudiengänge sehr geringen Wert. Die meisten Abbrecher geben das Studium im ersten Jahr auf, in der Regel aus den unterschiedlichsten persönlichen Gründen. Zwangsexmatrikulationen auf Grund endgültig nicht bestandener Prüfungen liegen im unteren einstelligen Prozentbereich.

Der in der Vergangenheit häufigen Überschreitung der Regelstudienzeit ist die Hochschule mit der aus Sicht der Gutachter organisatorischen Umstrukturierung und inhaltlichen Ergänzung des Programms sehr sinnvoll entgegengetreten. Die Wirkung dieser Maßnahmen wird sich allerdings erst in der Zukunft zeigen.

Die Gutachter sehen das Kriterium als grundsätzlich erfüllt an.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.4:

Die Gutachter begrüßen die Planung der Hochschule, die Studienmaterialien zum Modul Bauteile zu überarbeiten und den Studierenden den Zugang zu dem Themengebiet zu erleichtern. Speziell für dieses Modul ist eine Anpassung der Modulinhalte bzw. deren bessere didaktische Aufbereitung sehr hilfreich für die Studierenden. Generell können die Gutachter aber weiterhin den Wunsch der Studierenden nach mehr Präsenzphasen, insbesondere in den technisch anspruchsvollen Modulen nachvollziehen. Sie schlagen daher weiterhin eine Empfehlung vor, entsprechend den heterogenen Vorkenntnissen der Studierenden für einzelne Module zusätzliche Unterstützungsangebote vorzuhalten.

Die Gutachter bewerten das Kriterium als grundsätzlich erfüllt.

Kriterium 2.5 Prüfungssystem

Evidenzen:

- Die Modulbeschreibungen geben Auskunft über die Prüfungsanzahl in den einzelnen Modulen inklusive der Abschlussarbeiten.
- Die Allgemeine und die fachspezifische Prüfungsordnung enthalten alle prüfungsrelevanten Regelungen zu den Studiengängen inklusive besonderer Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen.
- Ein beispielhafter Prüfungsplan zeigt die Prüfungsverteilung und Prüfungsbelastung auf.
- Die Studierenden geben Auskunft über ihre bisherigen Erfahrungen mit dem Prüfungssystem.

- Die Ergebnisse aus internen Befragungen und Evaluationen geben Auskunft über die Einschätzung der Prüfungsorganisation, des studentischen Arbeitsaufwandes und der Betreuungssituation seitens der Beteiligten.
- Statistische Daten geben Auskunft über die durchschnittliche Studiendauer und die Studienabbrecher.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass die Prüfungen modulbezogen sind und grundsätzlich an den formulierten Modulzielen orientiert sowohl wissens- als auch kompetenzorientiert sind. Alle Module schließen mit nur einer Prüfung ab.

Die Prüfungen werden jeweils am Ende der Präsenzphase eines jeden Semesters absolviert. Wie bereits erwähnt, begrüßen die Gutachter die Überlegungen der Hochschule, zwischen den Präsenzphasen und den Prüfungen eine ein- bis zweiwöchige Pause zukünftig vorzusehen.

In den Studienmaterialien stellt die Hochschule Probeklausuren zur Verfügung, die in der Regel eine ausreichende Unterstützung für die Vorbereitung darstellen. Alte Klausuren werden derzeit noch nicht freigegeben, was aber für die Studierenden eine zusätzliche Hilfestellung sein könnte.

Die Masterarbeiten werden in aller Regel in Kooperation mit den Arbeitgebern der Studierenden erstellt, wobei die Studierenden die Themen mit den Lehrenden abstimmen müssen.

Die Gutachter sehen das Kriterium als erfüllt an.

Zum Nachteilsausgleich sind die betreffenden Ausführungen unter Kriterium 2.4, zum Verbindlichkeitsstatus der vorgelegten Ordnungen die Ausführungen unter Kriterium 2.8 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.5:

Die Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass die Masterarbeiten entweder in Kooperation mit den Arbeitgebern der Studierenden erstellt werden, wobei die Themen mit den Lehrenden abgestimmt werden müssen, oder vom Fachbereich gestellte Themen gewählt werden. Eine Änderung ihrer bisherigen Bewertungen ergibt sich für die Gutachter aus der Stellungnahme der Hochschule nicht. Sie sehen das Kriterium als vollständig erfüllt an.

Kriterium 2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Evidenzen:

- Die Hochschule legt die für den Studiengang einschlägigen Kooperationsverträge vor.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Technische Universität Kaiserslautern hat die Organisation ihrer Fernstudienangebote im Distance and Independent Studies Center (DISC) zusammengefasst. Die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten sind vertraglich festgelegt.

Weiterhin besteht ein Kooperationsvertrag mit der Hochschule Kaiserslautern, die einen thematisch eng verwandten Studiengang anbietet. Diese Kooperation wird über gemeinsame öffentliche Auftritte und gemeinsame Lehrende genutzt.

Die Gutachter sehen das Kriterium als erfüllt an.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.6:

Aus der Stellungnahme der Hochschule ergeben sich keine Änderungen der bisherigen Bewertungen. Die Gutachter sehen das Kriterium als vollständig erfüllt an.

Kriterium 2.7 Ausstattung

Evidenzen:

- Aus der Kapazitätsberechnung geht die verfügbare Lehrkapazität hervor.
- Ein Personalhandbuch gibt Auskunft über die an dem Programm beteiligten Lehrenden.
- Die Hochschule gibt im Selbstbericht die Betreuungsrelation zwischen Lehrenden und Studierenden an.
- Im Selbstbericht stellt die Hochschule das didaktische Weiterbildungsangebot für das Personal dar und die Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrenden bei dessen Inanspruchnahme.
- Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung betrachten die Gutachter die online-Plattform.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Personelle Ausstattung:

Für die Erstellung der Studienmaterialien hat die Hochschule Autoren aus dem Hochschulbereich und von Industriepartnern gewonnen, die auch die Betreuung der Präsenzphasen übernehmen. Mit den Autoren schließt die Hochschule Verträge ab, die auch die Nachbetreuung der Studienmaterialien und sehr detaillierte Vorgaben für die Erstellung der Unterlagen beinhalten.

Die Gutachter sehen die quantitative Ausstattung in Bezug auf die Lehrenden in dem Fernstudiengang als eher zweitrangig an. Der Umfang des Personals des DISC ist aus ihrer Sicht angemessen, um die Studienorganisation und die organisatorische Betreuung der Studierenden sicherzustellen.

Personalentwicklung:

Die Universität bietet für ihre Lehrenden eine Vielzahl an didaktischen Weiterbildungsmöglichkeiten, die auch den Lehrenden dieses Studiengangs zur Verfügung stehen. Darüber hinaus gibt die Hochschule den Autoren Hinweise zur didaktischen Aufbereitung von Studienmaterialien in Fernstudiengängen.

Finanzielle und sächliche Ausstattung:

Die online-Plattform ist aus Sicht der Gutachter ein gelungenes Instrument, die Kommunikation auf allen Ebenen zwischen den Lehrenden, der DISC und den Studierenden sicherzustellen. Lehrräume für die Präsenzphasen stehen an der Universität in ausreichendem Umfang zur Verfügung, ohne den dortigen Lehrbetrieb zu beeinträchtigen, da diese in der Regel an Wochenenden stattfinden.

Die Finanzierung des Programms erfolgt ausnahmslos über die Studiengebühren. Die für die Finanzierung notwendige Studierendenzahl wurde in den vergangenen Jahren immer überschritten. Die DISC bildet Rücklagen für einen möglichen Auslaufbetrieb des Programms, der darüber hinaus von der Technischen Universität Kaiserslautern garantiert wird.

Die Gutachter sehen das Kriterium als erfüllt an.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.7:

Aus der Stellungnahme der Hochschule ergeben sich keine Änderungen der bisherigen Bewertungen. Die Gutachter sehen das Kriterium als vollständig erfüllt an.

Kriterium 2.8 Transparenz

Evidenzen:

- Die Regelungen zu Studienverlauf, Studienabschluss, Prüfungen, Qualitätssicherung, Zugang liegen in der Prüfungsordnung vor.
- Exemplarisches Zeugnis
- Exemplarisches Diploma Supplement

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die dem Studiengang zugrunde liegenden Ordnungen enthalten alle für Zugang, Ablauf und Abschluss des Studiums maßgeblichen Regelungen. Da die Ordnung zu der neuen Programmstruktur noch nicht in verabschiedeter Form vorliegt, hat sie auch das hochschulinterne Verfahren zur rechtlichen Überprüfung noch nicht abschließend durchlaufen. Das Diploma Supplement ist so aufgebaut, dass sich Außenstehende angemessen über das Studienprogramm informieren können.

Studierende, die über die Berufstätigkeit die Zulassung erlangen, werden im Vorfeld darüber informiert, dass sie nicht automatisch die Kammerzulassung erhalten können.

Die Gutachter sehen das Kriterium als noch nicht vollständig erfüllt an.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.8:

Aus der Stellungnahme der Hochschule ergeben sich keine Änderungen der bisherigen Bewertungen. Eine in Kraft gesetzte Prüfungsordnung muss noch vorgelegt werden. Die Gutachter sehen das Kriterium als noch nicht vollständig erfüllt an.

Kriterium 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Evidenzen:

- In der Evaluationsordnung sind die verschiedenen Maßnahmen zum Qualitätsmanagement geregelt.
- Exemplarisches Informationsmaterial über das Qualitätsmanagement und seine Ergebnisse, das die Hochschule regelmäßig für die Kommunikation nach innen und außen nutzt.
- Auswertungen der Studierendenstatistiken ermöglichen grundsätzliche Rückschlüsse auf die Studiensituation in den Programmen.

- Studierende geben ihre Erfahrungen mit der Lehrevaluation wieder.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen ein auf die Besonderheiten des Fernstudiums abgestimmtes System zur Lehrevaluation fest, mit entsprechenden Regelschleifen. Darüber hinaus erkennen sie, dass die Studierenden bei auftretenden Problemen sehr intensiv den Kontakt zu den Verantwortlichen suchen. Auf Grund der Studienklientel in der Erwachsenenbildung und die Erhebung von Studiengebühren erfolgt die studentische Rückmeldung sehr direkt auch außerhalb des Evaluationssystems.

Die inhaltliche Abstimmung des Programms insgesamt und der einzelnen Module erfolgt über Autorentreffen. Vor der Erstellung der Studienmaterialien dienen die Treffen der Vermeidung ungewollter Dopplungen und der Vereinheitlichung der genutzten Terminologie. Darüber hinaus finden regelmäßige Treffen der Autoren statt zur inhaltlichen Weiterentwicklung der Studienmaterialien. Die Auswahl der Autoren erfolgt nach einem definierten Verfahren mit festgelegten Anforderungen an die Qualifikation der Autoren.

Die Gutachter sehen das Kriterium als erfüllt an.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.9:

Aus der Stellungnahme der Hochschule ergeben sich keine Änderungen der bisherigen Bewertungen. Die Gutachter sehen das Kriterium als vollständig erfüllt an.

Kriterium 2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Zur Kontinuität und Nachhaltigkeit des eingesetzten Personals vgl. Kriterium 2.7, oben. Zum didaktischen Konzept, zu den eingesetzten Lerntechnologien und Studienmaterialien sowie zur Studienorganisation vgl. Kriterium 2.3, oben. Zur Betreuung und Beratung der Studierenden vgl. Kriterium 2.4, oben. Zur Berücksichtigung spezifischer Fragestellungen von Fernstudiengängen in der Qualitätssicherung vgl. Kriterium 2.9, oben.

Kriterium 2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Evidenzen:

- Im Selbstbericht werden die vorhandenen Konzepte und Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit aufgezeigt.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule verfügt über eine umfassende Gleichstellungs- und Diversity-Strategie, für deren Umsetzung sie eine angemessene personelle und institutionelle zentrale Infrastruktur geschaffen hat. Dabei ist das Fernstudienangebot ein zentraler Bestandteil der Diversity-Strategie, da hierdurch insbesondere Studierende in besonderen Lebenslagen angesprochen werden und eine Studienklientel erreicht wird, die die üblichen Studienangebote entweder nicht nutzen möchte oder nicht nutzen kann.

Die Gutachter sehen das Kriterium als erfüllt an.

Zur Berücksichtigung der Belange der Studierenden sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.11:

Aus der Stellungnahme der Hochschule ergeben sich keine Änderungen der bisherigen Bewertungen. Die Gutachter sehen das Kriterium als vollständig erfüllt an.

D Nachlieferungen

Es sind keine Nachlieferungen erforderlich

E Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule legt eine ausführliche Stellungnahme vor.

F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter

Die Gutachter geben folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe der beantragten Siegel:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Brandschutzplanung	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2022

Auflagen

- A 1. (AR 2.1, 2.3) Die Studienziele, die Studieninhalte und das didaktische Konzept sind hinsichtlich der formulierten angestrebten sozialen Kompetenzen in Übereinstimmung zu bringen.
- A 2. (AR 2.2) Die Berufspraxis, die für die Zulassung zum Studium nachgewiesen werden muss, darf nicht gleichzeitig angerechnet werden, um fehlende ECTS-Punkte für den Masterabschluss auszugleichen.
- A 3. (AR 2.3) Die Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen müssen der Lissabon-Konvention entsprechen. Dabei muss die Beweislastumkehr für die Studierenden transparent verankert sein.
- A 4. (AR 2.8) Die Prüfungsordnung muss in einer in Kraft gesetzten Fassung vorgelegt werden.

Empfehlungen

- E 1. (AR 2.2) Es wird empfohlen, die automatische Vergabe statistischer Daten zur Einordnung der Abschlussnote oder die bisher vorgesehenen ECTS-Noten, wie sie schon jetzt von der Hochschule praktiziert wird, auch in der Prüfungsordnung zu verankern.
- E 2. (AR 2.3, 2.4) Es wird empfohlen, entsprechend den heterogenen Vorkenntnissen der Studierenden für einzelne Module zusätzliche Unterstützungsangebote vorzuhalten.
- E 3. (AR 2.3) Es wird empfohlen, die Themenbereiche des Bauens im Bestand entsprechend ihrer baupraktischen Relevanz auszuweiten.

G Stellungnahme des Fachausschusses

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren vor der endgültigen Bewertung durch die Gutachter. Da die Anmerkungen der Gutachter vor allem formeller Art sind, fasst der Fachausschuss einen Vorratsbeschluss. Er schließt sich der Bewertung der Gutachter ohne Änderungen an.

Der Fachausschuss 03 – Bauwesen und Geodäsie empfiehlt die Siegelvergabe für die Studiengänge wie folgt vorbehaltlich einer positiven Rückmeldung der Gutachter auf die Stellungnahme der Hochschule:

Studiengang	Siegel Akkreditungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Brandschutzplanung	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2022

H Beschluss der Akkreditierungskommission (01.07.2016)

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge diskutiert die Anrechnung der als Zulassungsvoraussetzung geforderten Berufserfahrung auf das Studium zum Ausgleich fehlender ECTS-Punkte. Auch wenn die Akkreditierungskommission darin eine gewisse Ungleichbehandlung für Bachelorabsolventen aus sechs- und siebensemestrigen Programmen sieht (letztere haben einen um ein halbes Jahr längeren Zeitaufwand bis zum Mas-

terabschluss), ist die Vorgehensweise der Hochschule durch die Auslegungshinweise der KMK von 2011 zu den ländergemeinsamen Strukturvorgaben explizit gedeckt. Die Akkreditierungskommission spricht daher die vorgeschlagene Auflage nicht aus. Weiterhin ändert sie die Empfehlung 1 redaktionell zu besserer Verständlichkeit des Sachverhaltes.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergaben:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Brandschutzplanung	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2022

Auflagen

- A 1. (AR 2.1, 2.3) Die Studienziele, die Studieninhalte und das didaktische Konzept sind hinsichtlich der formulierten angestrebten sozialen Kompetenzen in Übereinstimmung zu bringen.
- A 2. (AR 2.3) Die Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen müssen der Lissabon-Konvention entsprechen. Dabei muss die Beweislastumkehr für die Studierenden transparent verankert sein.
- A 3. (AR 2.8) Die Prüfungsordnung muss in einer in Kraft gesetzten Fassung vorgelegt werden.

Empfehlungen

- E 1. (AR 2.2) Es wird empfohlen, die automatische Ausweisung statistischer Daten zur Einordnung der Abschlussnote oder die bisher vorgesehenen ECTS-Noten, wie sie schon jetzt von der Hochschule praktiziert wird, auch in der Prüfungsordnung zu verankern.
- E 2. (AR 2.3, 2.4) Es wird empfohlen, entsprechend den heterogenen Vorkenntnissen der Studierenden für einzelne Module zusätzliche Unterstützungsangebote vorzuhalten.
- E 3. (AR 2.3) Es wird empfohlen, die Themenbereiche des Bauens im Bestand entsprechend ihrer baupraktischen Relevanz auszuweiten.